



Regierungspräsidium Darmstadt

Dez. III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Merkblatt ZiE / vBG

Zustimmung im Einzelfall (gemäß § 23 HBO) und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (gemäß § 17 Abs. 2 HBO)

-Bereiche: Brandschutz und technische Gebäudeausrüstung-

a) An Wen ist der Antrag zu richten?

Für alle Zustimmungen im Einzelfall nach § 23 HBO bzw. vorhabenbezogenen Bauart-genehmigungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBO, für die aus den Bereichen „**Brandschutz**“ und „**Technische Gebäudeausrüstung**“, ist die Obere Bauaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium zuständig.

Regierungspräsidium Darmstadt

Dez. III 31.2 „Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen“

Frau Bumin / vertraulich

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

Ein Antragsformular ist eingestellt unter:

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-06/antragsformular_vbg-zie.pdf

Vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen oder Zustimmungen im Einzelfall die alle Fachgebiete außer „Brandschutz“ bzw. „Technischen Gebäudeausrüstung“ betreffen, werden auf Antrag von der Obersten Bauaufsichtsbehörde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum erteilt.

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVV)**
Oberste Bauaufsicht
Referat VII 4
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Unter: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/baurecht-und-bautechnik/beantragung-einer-zustimmung-im-einzelfall-oder-vorhabenbezogenen-bauartgenehmigung>
sind das entsprechende Infoblatt und Antragsformular bereitgestellt.

b) Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte / Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten• Nach dem hessischen Bauordnungsrecht dürfen **nicht geregelte Bauprodukte bzw. Bauarten** nur für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen verwendet / angewendet werden, wenn sie über

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- eine allgemeine Bauartgenehmigung,
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder
- eine **Zustimmung im Einzelfall** (für Bauprodukte)
bzw.
- eine **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung** (für Bauarten)

verfügen.

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauprodukte gilt nur als Verwendbarkeitsnachweis,
- eine allgemeine Bauartgenehmigung / ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten gilt nur als Anwendbarkeitsnachweis,

wenn von den Vorgaben in diesen Regelungen **nicht wesentlich abgewichen** werden soll. Die Verfahren zur Zustimmung im Einzelfall und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung werden, soweit diese Verwendbarkeitsnachweise / Anwendbarkeitsnachweise die Erfüllung von Brandschutzanforderungen und Sicherheits- sowie Funktionsanforderungen an die Technische Gebäudeausrüstung betreffen, auf Antrag vom Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt.

Antrag auf Zustimmung im Einzelfall und vorhabenbezogene Baugenehmigung

Der Antrag kann mit Hilfe des im Downloadbereich verfügbaren Antragsformulars gestellt werden. Das Antragsformular dient gleichzeitig als Checkliste. Wird der Antrag von einem Projektbeteiligten im Auftrag des Bauherrn gestellt, ist das Formular „Vollmacht und Kostenübernahmeverklärung“ zusätzlich zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass alle eingereichten Antragsunterlagen eindeutig identifizierbar sind (z.B.: Plannummer, Ausgabestand, Dokumentennummer etc.)

Der Antrag kann auch formlos, unter Berücksichtigung aller im Antragsformular geforderten Angaben gestellt werden:

1. Antragstellerin / Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers,
Falls erforderlich entsprechend auch Rechnungsempfängerdaten ausfüllen
2. Bauvorhaben mit genauer Bezeichnung und Anschrift, Gemarkung, Flur und Flurstück
3. Bauherrschaft: Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser: Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
5. Nachweisberechtigte oder prüfsachverständige Person nach § 68 Abs. 4 HBO (Brandschutz)
6. Zuständige Bauaufsichtsbehörde: Behördenanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und das Aktenzeichen des Bauantrages/ der Baugenehmigung
7. Name des Bauproduktes / der Bauart und Angaben zum Hersteller
(inkl. Angabe der Stückzahl)

8. Antragsgegenstand (Bauprodukt / Bauart); genaue Darstellung der wesentlichen Abweichung des Antraggegenstandes von den technischen Regeln
Darstellung des Bauvorhabens durch Grundrisse mit eindeutiger Kennzeichnung der Einbauorte, Stücklisten in Tabellenform
Angabe bauordnungsrechtlicher Anforderungen, die der Antragsgegenstand erfüllen muss (z.B. Feuerwiderstandsklasse) mit Auflistung und Beschreibung der Anforderungen in den bautechnischen Nachweisen (z.B. im Brandschutzkonzept)
 9. Anlagen zum Antrag:
 - Evtl. objektbezogene gutachterliche Stellungnahme
 - Technischen Regel (z.B. Technische Baubestimmung, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine Bauartgenehmigung)
 - Auszug aus Brandschutzkonzept, Bautechnischer Nachweis
 - Prüfbescheinigung nach 5.
 - Planunterlagen, Detailzeichnungen (zeichnerische Darstellung)
 - Grundrisse mit Angabe der Einbauorte
 - Stückliste (Tabelle mit Angabe der Einbauorte bezogen auf die Grundrisse)
 - Vollmacht- und Kostenübernahmeverklärung (falls erforderlich)

Der Antrag ist komplett (Antragsformular, ggf. Vollmacht und alle Anlagen zum Antrag) digital einzureichen unter: bautechnik@rpda.hessen.de

Die E-Mail darf max. 20 MB groß sein. Bei größeren Daten bitten wir um einen Download-Link, oder Sie senden uns eine Anfrage mit der Bitte Ihnen einen Upload-Link für Ihre Antragsunterlagen zu senden.

Antragsformular und Gutachten sind zusätzlich im Original 1-fach in Papierform zu richten an:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dez. III 31.2 „Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen“
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

c) Hinweise

Alle Kosten des Verfahrens (z.B. Honorare für gutachterliche Stellungnahmen) sowie die fälligen Gebühren trägt der Antragsteller. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen und sonstigen Nutzen des Antragsgegenstandes für den Antragsteller bemessen.

Bei Unklarheiten oder Fragen empfiehlt es sich, die antragsbearbeitende Stelle zu einem möglichst frühen Planungsstadium einzuschalten, damit der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen erstellen und einreichen kann.

Sie können Ihre Fragen senden an:

Bautechnik@rpda.hessen.de

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Frau Bumin Tel.: (0 61 51) – 12 5772
Herr Mohammad Tel.: (0 61 51) – 12 6027